

Agenturvertrag für die Vermittlung von Reiseleistungen

zwischen – **News Medina Reisen GmbH, 80331 München**

und

[Firmierung lt. Handelsregister oder Gewerbeanmeldung - Straße - Nr. - PLZ - Ort – im Vertragstext RVM genannt]

[Vor- und Nachname des Handlungsbevollmächtigten]

§ 1 Pflichten der News Medina Reisen GmbH als Reiseveranstalter (RVA)

1. News Medina Reisen GmbH als Reiseveranstalter (fortan als RVA bezeichnet) verpflichtet sich zu Folgendem gegenüber der Agentur als Reisevermittler (fortan als RVM bezeichnet):

1.1 Der RVA trägt dafür Sorge, dass der RVM über die Angebote des RVA angemessen und hinlänglich ausreichend nach aktuellem Stand der Technik informiert wird, um eine Vermittlung der Leistungen des RVA zu gewährleisten. Sei dies in Form von Katalogen, sofern vorhanden oder Leistungsbeschreibungen auf elektronischem Weg.

1.2 Der RVA verpflichtet sich die eingehenden Buchungen des RVM ordnungsgemäß nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und zügig in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten.

1.3 Der RVA verpflichtet sich, die von ihm zur Durchführung der Reisen beauftragten Leistungsträger sorgfältig auszuwählen und diese bei der Betreuung der vom RVM vermittelten Kunden zu überprüfen und sich von der ordnungsgemäßen Behandlung der Kunden zu überzeugen. Dabei wird der allgemeine ortsübliche Standard zugrunde gelegt. Sollte ein Leistungsträger von diesem Standard erkennbar zu Lasten der ihm anvertrauten Kunden abweichen, wird der RVA dafür Sorge tragen, dass dies unverzüglich abgestellt wird.

1.4 Wenn ein Flug oder eine Fahrt auf Veranlassung des RVA oder auf Veranlassung eines Beförderungsunternehmens von oder zu einem anderen als dem bestätigten Flughafen oder Zielort durchgeführt werden muss, übernimmt der RVA die Kosten der Ersatzbeförderung in der Werter einer Bahnreise 2. Klasse zum ursprünglich bestätigten Flughafen / Zielort.

1.5 Der RVA verpflichtet sich dem RVM die in der Provisionsregelung von § 8 getroffenen Vereinbarungen einzuhalten und nach deren Maßgabe dem RVM die fälligen Provisionen zugänglich zu machen.

1.6 Der RVA trägt dafür Sorge, dass der erforderliche Versicherungsnachweis für Reiseveranstalter gemäß EU Pauschalreiserichtlinien und des § 651 k BGB des deutschen Reiserechts erbracht wird und die Kosten hierfür im Pauschalreisepreis enthalten sind.

§ 2 Pflichten der Agentur als Reisevermittler (RVM)

2.1 Der RVM verpflichtet sich und seine Erfüllungsgehilfen, die Angebote des RVA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzubieten und zu vermitteln. Dazu gehört auch die unverzügliche Weitergabe von Informationen, die der RVM vom RVA erhält. Dies gilt insbesondere für Informationen, die Änderungen der Leistungserbringung oder Leistungsumfang betreffen. Des Weiteren darf der RVM keinerlei Zusagen gegenüber einem Kunden machen, die über die vom RVA herausgegebene Leistungsbeschreibung hinausgehen oder Sonderwünsche des Kunden als verbindlichen Bestandteil einer Buchung entgegennehmen. Dem Kunden ist die allgemeine Geschäftsbedingung vom RVA vor Abschluss des Vertrages zugänglich zu machen. Diese müssen vom Kunden anerkannt werden, da dieser wesentliche Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und dem RVA sind.

2.2 Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. eine Behinderung, falls das Hotel nicht behindertengerecht ist oder Nationalität außerhalb der EU, die zu Schwierigkeiten bei der Einreise führen können) sind bei Vornahme der Buchung unaufgefordert an der RVM zu übermitteln, um etwaigen Problemen bei der Reise vorzubeugen. Der RVM ist verpflichtet dem Reiseinteressenten mitzuteilen, dass ein verbindlicher Reisevertrag erst nach endgültiger Bestätigung durch den RVA zustande gekommen ist.

2.3 Der RVM darf nur die allen anderen Agenturen zugänglichen vom RVA herausgegebenen Preise an Kunden weitergeben. Preisrabatte in jeglicher Form (Reise-Gutscheine oder kostenlose Reiseversicherung) sind grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des RVA anzubieten. Desweiteren sollten jedem Interessenten bereitwillig und kostenlos alle Auskünfte über die Angebote und Preise des RVA erteilt werden. Eine genaue Information über die Buchungsabwicklung und dem Zahlungsverkehr ist wesentlicher Bestandteil der Beratung des RVM.

2.4 Der RVM hat bei Buchungen außerhalb eines Normalangebots, die als Sonderangebot gebucht und bestätigt werden, darauf hinzuweisen, dass ausschließlich der Leistungsumfang der im Sonderangebot beschriebenen Reise Grundlage des Vertrages und nicht der Leistungsumfang des Normalangebots ist. Dies gilt nur dann, wenn Abweichungen zwischen dem Normal- und dem Sonderangebot bestehen.

2.5 Der RVM ist verpflichtet dem RVA unverzüglich Meldung über eine entgegengenommene Rücktrittserklärung zu machen. Diese muss zwingend in schriftlicher Form erfolgen.

2.6 Der RVM hat dafür Sorge zu tragen, dass alle gültigen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden. Dies gilt auch für alle Erfüllungsgehilfen des RVM. Verstöße gegen den Datenschutz durch den RVM können nicht dem RVA zugerechnet werden, da dieser zuvor die Einhaltung dieser Bestimmungen zum wichtigen Bestandteil dieses Agenturvertrages gemacht hat und der RVM sich verpflichtet hat, diese einzuhalten.

2.7 Der RVM ist verpflichtet bei Entgegennahme von etwaigen Reismängelanzeigen des Kunden, keinerlei Erklärungen zu den Tatbeständen abzugeben. Insbesondere darf der RVM keinesfalls anspruchsbegründende Erklärungen im Namen des RVA abgeben noch etwaige Reismängel anerkennen.

2.8 Der RVM ist verpflichtet dem RVA handelsrechtliche Veränderungen des RVM mitzuteilen. Bei einer drohenden Insolvenz ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3 Buchungsabwicklung

3.1 Mit der Reiseanmeldung bietet der Reiseteilnehmer dem RVA den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben (Reiseprospekt, Sonderangebote) verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Buchung-Bestätigung zwischen dem RVA und dem Reiseteilnehmer zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss erhält der Reiseteilnehmer direkt oder über den RVM die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

3.2 Weicht der Inhalt der Reisbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, gilt die Reisebestätigung des RVA vom Reiseanmelder als angenommen, wenn dieser nicht innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme widerspricht. Der RVM hat dafür Sorge zu tragen, dass der Reiseanmelder unverzüglich von der Abweichung Kenntnis erlangt, sofern dem RVM die Abweichung ersichtlich ist und diese nach Rücksprache mit dem RVA beabsichtigt war. Ist der Zeitraum zwischen Reisebestätigung geringer als 10 Tage, so ein angemessener Zeitrahmen als bindend anzunehmen.

3.3 Werden die Reisedokumente vom RVM an den Reisenden ausgehändigt, ist dieser verpflichtet, die empfangenden Unterlagen umgehend auf die Richtigkeit der Ausstellung (Name, Reisedaten etc.) zu überprüfen und bei fehlerhafter Ausstellung unverzüglich den RVA zu benachrichtigen. Sollte dieses weder durch den RVM, noch durch den Reisenden selbst erfolgen, kann der RVA nicht für evtl. Nachteile haftbar gemacht werden.

§ 4 Zahlungsabwicklung

4.1 Nach Erhalt der Rechnung und vor Aushändigung der Reisedokumente muss der volle Reisepreis durch den Reisenden direkt oder durch den RVM auf das Konto des RVA überwiesen und gutgeschrieben sein. Bei kurzfristigen

Buchungen (Last-Minute), bei denen eine erkennbare Gutschrift auf dem Konto des RVA aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, muss ein bankbestätigter, unwiderruflicher Einzahlungsbeleg unverzüglich an den RVA übermittelt werden. Dabei ist es zwingend notwendig, dass die Echtheit des übermittelten Belegs außer Zweifel steht.

4.2 Wenn bis zum Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bei dem RVA eingegangen ist, berechtigt dieses den RVA, Schadenersatz wegen Nichterfüllung in voller Höhe zu verlangen, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein Reisemangel vorlag. Ist der Reisepreis bis zum Reiseantritt nur teilweise erfolgt, so dürfen die Reisedokumente nicht ausgehändigt werden, sofern Sie schon beim RVM vorliegen und die Reise kann nicht angetreten werden. Der RVM muss den Reisenden über seine Zahlungsverpflichtung und die daraus resultierenden Konsequenzen bei Nichterfüllung informieren.

§ 5 Haftungsbedingungen

5.1 Für schuldhaft verursachten Schäden aus nicht ordnungsgemäßer Buchungs- und Zahlungsabwicklung, Nicht Nachkommen der Informationspflicht gegenüber dem Reisenden, sowie für die Nichterfüllung aller sich aus diesem Vertrag und dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen haftet der RVM gegenüber dem RVA.

5.2 Der RVM haftet für alle aus dem Geschäftsbesorgungs-Vertrag anfallenden Pflichten. Sollten aus § 2 dieses Vertrages Pflichtverletzungen entstehen, so ist diese Haftungs- Grundlage gegen den RVM.

§ 6 Rücktritt und Umbuchung durch den Reiseteilnehmer (entspricht im Wesentlichen 5. der AGB)

6.1 Tritt der Reisende von seiner vertraglichen Verpflichtung aus dem Reisevertrag zurück, so kann der RVA angemessenen Ersatz für bereits geleistete Reise-Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen.

6.2 Stornogeühren bei Pauschalreisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn	20%
ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn	40%
ab 14. bis 2. Tag vor Reisebeginn	60%
ab 1 Tag vor Reisebeginn	90%
bei Nichtantritt der Reise	100%
jeweils vom Reisepreis gerechnet	

§ 7 Provisionsregelung

7.1 Der RVM hat für alle während der Laufzeit dieses Vertrages für den RVA zustande gekommenen und durchgeführten Buchungen Anspruch auf Provision. Die Provisionen sind für **Pauschalreisen 11 Prozent**, und für „Nur Hotel“ **11 %** (es kann eine gesonderte Provisionstabelle als rechtsgültiger Bestandteil des Vertrages hinzugefügt oder später als Abänderung und Ergänzung angehängt werden). Der RVM erklärt sich damit einverstanden, dass nachträgliche Änderungen des § 7.1 dieses Vertrages als Provisionstabelle Bestandteil des Vertrages werden.

Sollte sich daraus eine Verschlechterung für den RVM ergeben, so ist ein sofortiges Kündigungsrecht begründet. Provisionen werden grundsätzlich nach Rückreise des Kunden von der Reise, spätestens jedoch am Ende des auf die Abreise folgenden Monats ausbezahlt. Zusätzlich wird die zur Provision anfallende jeweils gültige Mehrwertsteuer ausgezahlt.

7.2 Die Provision errechnet sich aus dem Grundpreis der beim RVA gebuchten touristischen Leistungen. Unberücksichtigt bleiben hierbei jegliche Arten von Flugzuschlägen für Abflughäfen, Kerosin-Zuschläge, Steuern und Sicherheitsgebühren, gesondert ausgewiesene touristische Leistungen wie z.B. Rail & Fly sowie Visa-, Einreisegebühren und sonstige Bearbeitungsgebühren.

7.3 Kommt der Reisevertrag durch Rücktritt oder Kündigung nicht zustande, so erhält der RVM die Provision im Verhältnis zur in Rechnung gestellten und tatsächlich erhaltenen Stornogebühr ohne Berücksichtigung von sonstigen Bearbeitungsgebühren.

7.4 Wird eine Reise aufgrund von Nichterreichen einer zuvor bestimmten Teilnehmerzahl nicht durchgeführt und infolgedessen der Reisepreis in voller Höhe an den Reisenden erstattet, so entsteht kein Provisionsanspruch. Das gleiche gilt für Reisen, die aufgrund von Umständen, die nicht durch den RVA zu vertreten sind nicht durchgeführt werden (z.B. Krieg, Streik, Katastrophen etc.). Wird ein Reisevertrag, der durch den RVM vermittelt wurde, einvernehmlich von beiden Vertragsparteien (RVA und Reisender) nachträglich aufgehoben, weil z.B. eine Durchführung unzumutbar wäre, so entsteht ebenfalls kein Provisionsanspruch.

§ 8 Beginn und Ende des Agenturverhältnisses

8.1 Das Agenturverhältnis beginnt mit dem Zugang des vollständig ausgefüllten (dazu zählt der vollständig ausgefüllte Agenturfragebogen als Bestandteil des Vertrages) und unterschriebenen Agenturvertrages beim RVA. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

8.2 Beide Parteien können mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende den Agenturvertrag kündigen, es sei denn

News Medina Reisen GmbH
Geschäftsführer: Juan Carlos Salmeron
Tal 44
80331 München
Amtsgericht München

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift - **Veranstalter**

Medina Reisen - Tal 44

dass dem, höher geordnete, gesetzliche Vorschriften widersprechen. Bei Kenntnisnahme drohender Insolvenz einer der beiden Vertragsparteien ist eine fristlose Kündigung möglich

8.3 Nach Beendigung des Agenturverhältnisses bleibt die Pflicht der im Geschäftsverkehr üblichen strengen Vertraulichkeit gegenüber Dritten erhalten. Weiterhin verpflichten sich beide Parteien, die während des Agenturverhältnisses zustande gekommenen, gegenseitigen, geschäftlichen Verpflichtungen bis zur Endabrechnung abzuwickeln

§ 9 Gerichtsstand

Für Klagen gegen den RVA gilt München als Gerichtsstand. Der RVA kann nur nach geltendem Deutschen Recht klagen und verklagt werden. Für Klagen des RVA gegen Dritte ist der Wohn- oder Geschäftssitz der beklagten Partei maßgeblich. Befindet sich der Wohn oder Geschäftssitz der beklagten Partei außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Rechts, so gilt als Gerichtsstand der Geschäftssitz des RVA (München) als vereinbart. Gleiches gilt, sofern der Wohn- oder Geschäftssitz der beklagten Partei unbekannt ist.

§ 10 Vertragsumfang

Rechtswirksamer Bestandteil dieses Vertrages sind der Agenturfragebogen, die Provisionstabelle, sofern vorhanden und die allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) des RVA in der jeweils vorliegenden, gültigen Form.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(vorbehaltlich Druckfehler oder Erklärungsirrtum)

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift - **Agentur**

Agenturnummer :
Wird von Medina Reisen ausgefüllt